



**SATZUNG**  
**für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen**  
**in der Stadt Elmshorn**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl. Schl.-H. 2025 Nr.121), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 19.03.2026 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Elmshorn werden eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter bzw. weitere Behindertenbeauftragte für die Dauer von bis zu zwei Jahren durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nach Empfehlung des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales bestellt. Die Bestellung soll in jeder zweiten Sitzung eines ungeraden Kalenderjahres erfolgen.

Scheidet eine Behindertenbeauftragte oder ein Behindertenbeauftragter im laufenden Beststellungszeitraum aus, erfolgt die Bestellung einer Nachbesetzung zunächst nur bis zum nächsten geplanten Turnustermin (erste Sitzung eines ungeraden Kalenderjahres).

Die Verwaltung bereitet für die Selbstverwaltung nach der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die zu besetzenden Positionen Vorschläge zur Auswahl vor.

In der jeweiligen Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales stellen sich die durch die Verwaltung ausgewählten Kandidierenden vor. Der Ausschuss trifft eine Auswahl und Empfehlung für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

(2) Die oder der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden, sofern sie oder er nicht die Stadt Elmshorn in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen vertritt.

(3) Die oder der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch bei dem Amt für Soziales angegliedert.

(4) Die oder der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Elmshorn die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrem oder seinem Wirken und beziehen sie oder ihn in die Entscheidungsfindung mit ein.

(5) Die oder der Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig über Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabengebietes von der Verwaltung unterrichtet und fachlich beraten.

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die oder der Behindertenbeauftragte

- leistet Verweisberatung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige,
- tritt in einen engen Austausch mit Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und anderen relevanten Organisationen der Behindertenhilfe,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt,
- gibt in der Regel Stellungnahmen und Empfehlungen ab gegenüber der Stadt Elmshorn und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen,



- vertritt die an sie herangetragenen Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- legt einmal jährlich dem Ausschuss für Gleichstellung und Soziales einen Tätigkeitsbericht, der die wahrgenommenen Aufgaben umschreibt und einen Ausblick auf die zukünftigen Planungen gibt, vor.

Die persönlichen, schriftlichen oder telefonischen Beratungen werden anonym und fortlaufend von der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten erfasst (Monitoring) und dienen dem jährlichen Berichtswesen.

#### **§ 2a** **Sprechzeiten**

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte bietet wöchentliche Sprechzeiten (mindestens zwei Stunden pro Woche) an.
- (2) Für die Sprechzeiten werden der oder dem Behindertenbeauftragten von der Verwaltung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (3) Jeder Ausfall der Sprechzeiten ist der Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

#### **§ 3** **Finanzierung**

- (1) Die Stadt Elmshorn stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 120 EUR.

#### **§ 4** **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die oder der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die oder der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.
- (3) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Vor Antritt der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung und zur Verschwiegenheit zu unterzeichnen. Die ehrenamtlich Tätigen werden im Hinblick auf den Datenschutz von der Stadt Elmshorn geschult.

#### **§ 5** **Vorzeitige Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit**

- (1) Die Beendigung des Ehrenamtes ist von der oder dem Behindertenbeauftragten grundsätzlich zum Ende jeden Monats möglich. Dem Amt für Soziales ist die Beendigung der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen.



(2) Die Beendigung der Tätigkeit ist auch seitens der Stadt Elmshorn möglich, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Folgende Gründe können zu einer Abberufung führen:

- Äußerungen entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes innerhalb oder außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit
- diskriminierende, rassistische oder sexistische Äußerungen oder Handlungen
- wiederholte Hemmnisse oder Störungen im auszuübenden Ehrenamt
- Verstoß gegen die Verschwiegenheit
- wiederholtes Fernbleiben von der ehrenamtlichen Tätigkeit

(3) Eine Abberufung seitens der Stadt kann nur erfolgen, wenn vorab mindestens zwei Einladungen zu klärenden Gesprächen erfolgt sind.

## **§ 6** **Datenschutzklausel**

Zur Abrechnung der Entschädigung und zur Betreuung im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LD SG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Haupt- und Rechtsamt, Amt für Finanzen und Amt für Soziales – zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Anschrift,
- c) Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- d) Geburtsdatum,
- e) Kontoverbindung.

## **§ 7** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 22.06.2021 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 23.04.2026

gez.

Sachse  
Oberbürgermeister